



Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Gemeinde Wackersdorf

Vom 26. Januar 2017

Die Gemeinde Wackersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S 458) folgende Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Gemeinde Wackersdorf:

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wackersdorf betreibt nachstehendes Gebäude und Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden kann:

Mehrgenerationenhaus (Anschrift: Hauptstraße 15, 92442 Wackersdorf)

§ 2 Verbindlichkeit der Satzung

(1) Die Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Benutzer.

(2) Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung der Gemeinde Wackersdorf in der jeweils gültigen Fassung sowie den ergänzend hier im Einzelfall getroffenen Anordnungen einverstanden.

§ 3 Überlassung und Zweck der öffentlichen Einrichtung; Sondervereinbarungen

(1) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- a) Treffpunkt für Menschen aller Generationen unabhängig von Konfession, Kultur, Herkunft und Vereinszugehörigkeit;
- b) Betrieb der Gemeindebücherei;

- c) Förderung der Musik durch den Musikverein Wackersdorf – Steinberg am See e.V. und Kooperation mit den Schulen in Wackersdorf;
- d) Betrieb einer offenen Ganztageschule für die Mittel- und Wirtschaftsschule Wackersdorf;
- e) Jugendtreff;
- f) Angebote im Bereich Bewegung und Gymnastik durch Vereine, Gruppen und Einzelpersonen;
- g) Angebote im Bereich Werken und Basteln durch Vereine, Gruppen und Einzelpersonen;
- h) Bildungsmaßnahmen durch private und öffentliche Träger.

Soweit die vorgenannten Zwecke in dem vom Gemeinderat beschlossenen pädagogischen Konzept näher beschrieben werden, ergänzen die dortigen Beschreibungen die einzelnen Zwecke. Das pädagogische Konzept ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

(2) Soweit eine beantragte Nutzung nicht einem der Zwecke nach Absatz 1 entspricht, ist vor erstmaliger Erteilung einer solchen Benutzungsgenehmigung (§ 4) ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

(3) Das Mehrgenerationenhaus dient vorrangig der Deckung des örtlichen Bedarfs. Personen oder Personengruppen, die nicht Gemeindeangehörige sind, haben keinen Zulassungsanspruch, können aber zugelassen werden. Bei der Vergabe von Belegungszeiten werden Gemeindeangehörige bevorzugt berücksichtigt

(4) Soweit die Gemeinde Wackersdorf selbst Veranstaltungen anbietet oder durchführt, können abweichend oder ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung Sondervereinbarungen getroffen werden, welche Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses auf Grund dieser Satzung werden und vorrangig vor den Regelungen dieser Satzung gelten.

§ 4 Benutzungsantrag, Genehmigung

(1) Die Genehmigung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses wird von der Gemeinde Wackersdorf auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person und grundsätzlich schriftlich zu stellen. Im Antrag ist der Umfang der gewünschten Ausstattungsgegenstände anzugeben. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Antragsteller (Unterzeichner des Antrages) als verantwortliche Person angesehen. Der Antrag wird auf der Homepage der Gemeinde Wackersdorf als Formular im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Für wiederholte Anträge oder bei längerfristigen Nutzungen sind abweichende Antragsformen zulässig.

(2) Die Genehmigung der Benutzung setzt ein schriftliches Anerkenntnis der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung voraus. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Regelungen dieser Satzung voraussichtlich nicht eingehalten werden.

(3) Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, die öffentliche Einrichtung mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.

(4) Zuständig für die Genehmigung ist die Leiterin des Mehrgenerationenhauses, im Falle der Verhinderung das Sachgebiet „Bürgerservice“ der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf (Rathaus Wackersdorf, Marktplatz1).

(5) Die Einholung notwendiger weiterer Genehmigungen im Einzelfall (z. B. Anzeigenbestätigung einer öffentlichen Vergnügung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, Anmeldung bei der GEMA usw.) obliegt dem Veranstalter.

§ 5 Nutzung und Verhalten

(1) Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig in unterschiedlichen Räumen zugelassen, gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(2) Jede verantwortliche Person (§ 4 Abs. 1) hat ein betriebsbereites Mobiltelefon während der Veranstaltung mitzuführen.

(3) Der Gymnastikraum darf nur mit Sportschuhen, bzw. mit nicht abfärbenden Schuhen betreten werden. Neben dem Rauchverbot gilt für bewegungsorientierte Aktivitäten auch ein grundsätzliches Alkoholverbot.

(4) Die Sport- und Fitnessgeräte sind, soweit sie sich im Eigentum der Gemeinde Wackersdorf befinden, schonend und pfleglich zu behandeln.

(5) Die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden dürfen.

(6) Soweit Brandschutzordnungen Teil A, Teil B oder Teil C erstellt sind, sind die darin enthaltenen Bestimmungen unbeschadet der Vorschriften dieser Satzung zu beachten.

§ 6 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzungszeiten, die sich aus den Belegungsplänen ergeben, sind genau einzuhalten. Als Benutzungszeiten gelten ausschließlich Zeiten für die tatsächliche Inanspruchnahme durch Veranstaltungen; erforderliche Vor- und Nachbereitungszeiten bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

(2) Sollte ein Benutzer die Einrichtung ganz oder teilweise nicht benötigen, so sind unverzüglich die in § 4 Abs. 4 genannten Personen oder Dienststellen zu verständigen. In diesem Falle gelten nähere Bestimmungen gemäß der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Gemeinde Wackersdorf.

§ 7 Verantwortung, Haftung

(1) Alle verantwortlichen Personen (§ 4 Abs. 1) haben sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Einrichtung zu überzeugen.

(2) Die Gemeinde Wackersdorf haftet nur für Schäden, die durch ihr zuzurechnendes, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen.

(3) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u.a.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Gemeinde Wackersdorf aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.

(4) Die Benutzer haften grundsätzlich für alle Schäden, die sie bei Benutzung der öffentlichen Einrichtung einem Dritten oder der Gemeinde zufügen.

(5) Die Benutzer haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

(6) Die Gemeinde Wackersdorf darf Schäden, soweit diese durch die Benutzer nicht beseitigt werden, auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben (Ersatzvornahme auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung – GO –).

(7) Für Schäden an den auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung übernimmt die Gemeinde Wackersdorf keine Haftung.

(8) Haftungsansprüche müssen gegenüber den § 4 Abs. 4 genannten Personen oder Dienststellen unverzüglich nach Kenntnis über einen vermeintlich haftungsbegründenden Tatbestand geltend gemacht werden.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Wackersdorf durch von ihr beauftragte Personen aus. Beauftragte Personen sind insbesondere:

- die Leiterin des Mehrgenerationenhauses;
- die Leiterin der Bücherei;
- die Betreuungskräfte der offenen Ganztageschule
- Bedienstete der Gemeinde Wackersdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft; Wackersdorf.

Beauftragte Personen müssen sich als solche zu erkennen geben und haben, soweit sie keinen Dienstaussweis besitzen, Ihren Namen und ihre Dienstbehörde vor Erteilung einer Anordnung anzugeben.

Beauftragte Personen sind berechtigt, Benutzer der Einrichtung, die Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Beauftragte Personen haben das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überprüfen. Im Übrigen gelten für die Durchsetzung von Verwaltungsanordnungen die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 9 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 10 Rauchverbot

Im Mehrgenerationenhaus gilt ein gesetzliches Rauchverbot.

§ 11 Zugangssystem

(1) Der Zugang zum Mehrgenerationenhaus erfolgt über ein elektronisches Zugangs- und Schließsystem mittels Transponder. Die Verwaltung der Transponder obliegt der Leiterin des Mehrgenerationenhauses.

(2) Für dauerhafte bzw. längerfristige Benutzer werden Transponder an die Verantwortlichen gegen Unterschrift ausgegeben. Im sonstigen Veranstaltungsbereich erfolgt eine Ausgabe der Transponder nach Prüfung des Einzelfalles.

(3) Die Transponder sind unverzüglich nach Ende der Benutzung, spätestens am nächsten Werktag, wieder zurückzugeben.

(4) Sämtliche Zu- und Ausgänge müssen jederzeit gut zugänglich sein.

§ 12 Aufsichtspersonal

(1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets eine verantwortliche Person (§ 4 Abs. 1) anwesend sein.

2) Das Aufsichts- und Betreuungspersonal muss sich bei den in § 4 Abs. 4 genannten Personen oder Dienststellen über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher informieren.

§ 13 Eintrittsgelder, Gebühren des Benutzers

Eintrittsgelder oder Gebühren, die durch den Benutzer der Einrichtung für eine von ihm durchgeführte Veranstaltung erhoben werden, sind ausschließlich durch diesen zu vereinbaren. Die Gemeinde Wackersdorf übernimmt keine entsprechenden Dienstleistungen.

§ 14 Wirtschaftliche Tätigkeit, Getränke

(1) Wirtschaftliche Werbung und der Verkauf von Waren aller Art sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Wackersdorf zulässig.

(2) Das Mitbringen eigener Getränke ist nicht gestattet. Getränke sind generell über die Leiterin des Mehrgenerationenhauses zu beziehen und entsprechend dem Preisaushang abzurechnen. Der voraussichtliche Bedarf an Getränken ist im Benutzungsantrag anzugeben. Art und Umfang der Besucherbewirtung und den Ausschank alkoholischer Getränke hat der Veranstalter mit den in § 4 Abs. 4 genannten Personen oder Dienststellen abzusprechen.

§ 15 Schadenvermeidung, Sauberhaltung und Reinigung

(1) Die überlassenen Räume müssen in einem Zustand erhalten werden, der nicht über das unvermeidbare, sich bei bestimmungsgemäßer Nutzung ergebende Maß an Verschmutzung oder Abnutzung hinausgeht. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich den in § 4 Abs. 4 genannten Personen oder Dienststellen gemeldet werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, unnötige Verschmutzungen zu vermeiden (z.B. Abdecken von Tischen und Böden vor Mal- oder Bastelarbeiten). Anschläge und Dekorationen, die Spuren an Böden, Wänden oder Möbeln hinterlassen, sind verboten (z.B. Nägel, Haken, klebrige Befestigungsmittel).

(3) Die Benutzer haben Abfall aller Art nach der Benutzung der Räume in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht. Die im Übrigen erforderliche Reinigung von Böden, Möbeln und Fenstern übernimmt grundsätzlich die Gemeinde Wackersdorf in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten nach einem festgelegten Reinigungsplan.

(4) Soweit eine weitergehende Reinigung erforderlich ist oder für erforderlich erachtet wird, wird diese grundsätzlich durch die Gemeinde Wackersdorf beauftragt. Die Gemeinde Wackersdorf kann mit dem Benutzer eine Vereinbarung über eine entsprechende Kostenerstattung abschließen.

(5) Verschmutzungen, die über das nutzungsbedingte Maß hinausgehen oder die entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht durch den Benutzer beseitigt wurden, kann die Gemeinde Wackersdorf anstelle des Benutzers beseitigen (Ersatzvornahme auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung – GO –) und die hierfür anfallenden Auslagen vom Benutzer verlangen. Für die Beitreibung von Ansprüchen gelten die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 16 Benutzungsgebühren

Soweit für die Benutzung Gebühren erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Gemeinde Wackersdorf.

§ 17 Baurechtliche Bestimmungen

(1) Das Mehrgenerationenhaus ist keine Versammlungsstätte im Sinne der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Bayer. Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Soweit im Einzelfall für Veranstaltungen Vorschriften aus diesen Gesetzen sinngemäß angewendet werden sollen, wird dies gesondert gegenüber dem Benutzer geregelt.

(2) Die Räume des Mehrgenerationenhauses dürfen aus statischen und brandschutzrechtlichen Gründen maximal wie folgt belegt werden:

- Offener Treff: 99 Personen
- Gymnastikraum: 99 Personen
- Bücherei: 50 Personen
- Jugendtreff: 50 Personen
- Offene Ganztageschule: 50 Personen
- Probenraum Musik: 25 Personen

Es dürfen bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen insgesamt nicht mehr als 200 Besucher bzw. Gäste anwesend sein. Zu Besuchern bzw. Gästen zählen alle anwesenden Personen, welche nicht aktiv an der Durchführung der Veranstaltungen mitwirken und hierfür in einem vorher zu erstellenden Organisationsplan namentlich benannt sind. Nicht zu Besuchern bzw. Gästen zählen aktive Sportler im Gymnastikraum.

§ 18 Ausnahmegenehmigung

Der erste Bürgermeister kann von der Benutzungssatzung im Einzelfall Ausnahmen gestatten, soweit dies nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens zwei Wochen vor der Benutzung einzuholen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wackersdorf, 26. Januar 2017
Gemeinde Wackersdorf

Thomas Falter
Erster Bürgermeister

(redaktioneller Hinweis: die Überschrift in § 3 „; Sondervereinbarungen“, § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 wurden durch Änderungssatzung vom 23.11.2017 mit Wirkung ab 01.12.2017 neu eingefügt).